

KOA 8.070/10-002

Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation

Gemäß § 33 des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, erlässt die KommAustria durch Senat III die folgenden Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation.

Die Förderung von Selbstkontrolleinrichtungen fällt nicht in den Anwendungsbereich von Art. 107 AEUV, da es sich um keine Begünstigung eines Unternehmens oder eines Produktionszweiges handelt.

Der/die Förderungswerber/in anerkennt mit seinem/ihrem Förderungsansuchen die von der KommAustria veröffentlichten Richtlinien.

Förderungswerber/in und Förderungsziel

1. Als Förderungswerber/in kommt eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation (Wirtschaftswerbung) in Medien in Betracht.

Als anerkannte Selbstregulierungseinrichtung gilt insbesondere eine solche, die eine breite Repräsentanz der Berufsgruppen und eine hinreichende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen gewährleistet.

2. Die Förderung wird im Sinne der Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung und zur Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie einer wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse zuerkannt.

Allgemeines

3. Bei den Förderungen gemäß § 33 KOG handelt es sich um Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG)

gewährt. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes besteht daher gegenüber dem/der einzelnen Förderungswerber/in nicht.

4. Die Zuteilung der Förderungsmittel obliegt der nach dem 1. Abschnitt des KommAustria-Gesetzes eingerichteten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

5. Förderungsansuchen müssen bis spätestens 15. Februar eines Kalenderjahres bei der KommAustria eingelangt sein.

6. Der in § 33 KOG vorgesehene Zuschuss dient zur Deckung von bereits angefallenen Kosten und wird für jenes Kalenderjahr gewährt, für das der/die Förderungswerber/in die für die Zuerkennung notwendigen Unterlagen und Nachweise beigebracht hat. Der für die Förderung maßgebliche Zeitraum ist somit das vorangegangene Kalenderjahr.

7. Die Zuerkennung einer Förderung setzt voraus, dass der/die Förderungswerber/in ein schriftliches Ansuchen übermittelt, dem die folgenden Unterlagen angeschlossen sind:

- Vereinsstatuten und Mitgliederverzeichnis
- ein von einem Wirtschaftsprüfer geprüftes Verzeichnis aller im vorangegangenen Jahr entstandenen Kosten und Erträge (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) und ein Vermögensverzeichnis
- ein Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Jahr
- ein Ausblick auf das begonnene Jahr (zu erwartende Ausgaben und Einnahmen, Organisations- und Personalplan, Übersicht über ein allfälliges Vermögen und allfällige Schulden).

Die im zahlenmäßigen Nachweis angeführten Einnahmen und Ausgaben müssen durch Originalbelege nachweisbar sein. Hat der/die Förderungswerber/in auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

8. Vor der Zuerkennung der Förderung hat der/die Förderungswerber/in nachweislich durch Unterzeichnung eines von der KommAustria bereitgestellten Formulars die Erfüllung der sich aus diesen Richtlinien ergebenden Pflichten eines/einer Förderungswerbers/in anzuerkennen und sein/ihr Einverständnis zu der dort vorgesehenen Datenverwendungserklärung abzugeben. Insbesondere enthält diese Verpflichtungserklärung eine Festlegung über die Bedingungen, unter denen weitere Ansprüche aus zuerkannten Förderungen erlöschen bzw. bereits ausbezahlte Mittel zurückzuerstatten sind. Dies ist insbesondere für den Fall vorgesehen, dass

- die KommAustria über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde
- das auferlegte Zessionsverbot nicht eingehalten wurde
- die Förderungsmittel widerrechtlich bezogen wurden
- die unverzügliche Meldung über die Einstellung der Tätigkeit des Förderungswerber/ins unterblieben ist.

9. Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt einmal jährlich. Für den Fall, dass der/die Förderungswerber/in zu diesem Zeitpunkt rechtlich nicht mehr existent ist, erfolgt keine Auszahlung mehr.

Förderbare Kosten

10. Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind Ausgaben nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes angemessen sind. Der Förderungsbetrag dient zur Deckung der in Erfüllung der Aufgaben angefallenen Kosten.

Es sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen) zuschussfähig.

Für die Förderung kommen Personalkosten und Sachkosten in Betracht. Bezuschusst werden können auch der Zukauf externer Leistungen sowie die Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern.

11. Die Personalkosten sind aufzuschlüsseln und nachzuweisen. Vorzulegen sind Nachweise über die Bruttolohnkosten und Lohnnebenkosten (Auszug aus den Lohnkonten sowie Belege über die An- und Abmeldung zur Gebietskrankenkasse).

Eine Kostenübernahme durch die Arbeitsmarktverwaltung ist schriftlich und unter Vorlage der jeweiligen Mitteilung der vergebenden Stelle bekannt zu geben.

Im Hinblick auf die Abrechnung von Gebietskrankenkassenvorschreibungen und Zahlungen an das Finanzamt ist ein Nachweis der Überweisung vorzulegen.

12. Zu den Sachkosten zählen insbesondere Miete, Büroaufwand, Reisekosten.

Die Angemessenheit der Ausgaben für zugekaufte Güter und Leistungen ist zu dokumentieren (Preisvergleich oder mindestens 3 Vergleichsangebote). Die Einholung von Vergleichsangeboten kann unterbleiben, wenn gleichartige Leistungen mehrmals hintereinander zu gleich bleibenden Konditionen beauftragt wurden, deren Angemessenheit bereits einmal in korrekter Weise ermittelt wurde.

13. Werden die Gesamtausgaben des/der Förderungsnehmers/in überwiegend aus Bundesmitteln getragen, können Personalkosten und Reisegebühren nur bis zu jener Höhe gefördert werden, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

14. Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom/von der Förderungsnehmer/in zu tragen ist (somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der/die Förderungsnehmerin nicht tatsächlich zurück erhält.

15. Die Förderung darf nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 verwendet werden.

16. Wird eine Sache vom/von der Förderungswerber/in ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft und übersteigt ihr Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze (lt. Einkommenssteuergesetz 1988 idF BGBl. I Nr. 59/2001 EURO 400,-) um das Vierfache, so hat der/die Förderungswerber/in bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes die KommAustria davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen eine angemessene Abgeltung zu leisten, die betreffende Sache der KommAustria zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 22. Dezember 2010 in Kraft.

Die KommAustria überprüft diese Richtlinien spätestens zwei Jahre nach deren In-Kraft-Treten und passt sie gegebenenfalls den Erfahrungen und neuen Erfordernissen an.

Wien, am 21. Dezember 2010

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)